



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

B u n d e s g e r i c h t

BG 3-2018

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

des Handball-Verband A.,

- Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

,

gegen

den Deutschen Handballbund e. V., vertr. durch den Vorstandsvorsitzenden,
Strobelallee 56, 44139 Dortmund,

- Beschwerdegegner -

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Beschwerde des
Handball-Verband A... gegen den Beschluss des Bundessportgerichts vom 5.
November 2018 - 1 K 05/2018 - am

4. Dezember 2018

durch den Vorsitzenden,
den Beisitzer,
den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Die vom Beschwerdeführer gezahlte Beschwerdegebühr verfällt zugunsten des DHB.
3. Auslagen sind im Beschwerdeverfahren nicht entstanden.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten in der Hauptsache um die Rechtmäßigkeit eines Bescheides des Beschwerdegegners vom 11. September 2018, mit dem dem Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 5.000 € wegen des vermeintlichen Verstoßes gegen ein Spielverbot in der Zeit der „Frauen-WM 2017“ auferlegt worden ist.

Nachdem der Vorsitzende der 1. Kammer des Bundessportgerichts den Beteiligten die Besetzung des Spruchkörpers mitgeteilt hatte, lehnte der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2018 den Beisitzer U. wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Zur Begründung führte er aus, der benannte Beisitzer U. sei Vorsitzender des Kreissportgerichts des Kreishandballverbands ... (Kreishandballverband). Wenngleich gegen den Kreishandballverband keine vergleichbare Geldstrafe verhängt worden sei, so sei der Kreishandballverband doch wie er, der Beschwerdeführer, wegen einer Verletzung des Spielverbotes zumindest angehört und ermahnt worden. Vor diesem Hintergrund bestehe die Besorgnis der Befangenheit gegen den Beisitzer U..

Auf Anforderung des Vorsitzenden der 1. Kammer des Bundessportgerichts erklärte der Beisitzer U., dass er sich nicht als befangen ansehe. Neben der Tätigkeit als

Vorsitzender des Kreissportgerichts übe er auch das Amt des Vorsitzenden des Verbandsgerichts des Handballverbands (HVX) aus.

Mit Beschluss vom 5. November 2018 lehnte das Bundessportgericht das Ablehnungsgesuch gegen den Beisitzer U. ab. Wegen des Inhalts und der Begründung des Beschlusses wird auf die amtliche Beschlussausfertigung Bezug genommen.

Gegen den Beschluss vom 5. November 2018 hat der Beschwerdeführer am 19. November 2018 die vorliegende Beschwerde erhoben.

Zu deren Begründung führt er u.a. ergänzend aus, das Bundessportgericht habe dem Ablehnungsgesuch zu Unrecht nicht entsprochen. Der Beisitzer U. nehme sowohl im Kreishandballverband als auch im HVX mit seiner Tätigkeit als Vorsitzender einer Rechtsinstanz eine Tätigkeit für ein Organ des jeweiligen Verbands wahr. Daraus resultiere die Besorgnis der Befangenheit. Es sei dem Vorsitzenden der 1. Kammer des Bundessportgerichts auch ohne Weiteres möglich, einen Beisitzer auszuwählen, der nicht in vergleichbarer Weise wie der Beisitzer U. in die Sache involviert sei. In diese Richtung habe sich der Vorsitzende der 1. Kammer des Bundessportgerichts den Verfahrensbevollmächtigten gegenüber auch zunächst erklärt.

Der Beschwerdeführer beantragt,

seinem Ablehnungsgesuch vom 23. Oktober 2018 unter Aufhebung des Beschlusses vom 5. November 2018 stattzugeben.

Der Beschwerdegegner hat keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Gerichtsakte der Vorinstanz Bezug genommen.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Das Bundessportgericht hat das gegen den Beisitzer U. gerichtete Ablehnungsgesuch mit dem angefochtenen Beschluss vom 5. November 2018 zurecht abgelehnt.

Gründe, die einer Mitwirkung des Beisitzers U. im Verfahren vor dem Bundessportgericht entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Gründe im Sinne des § 29 Abs. 3 und 4 der Rechtsordnung (RO), die ein Mitwirken des Beisitzers U. quasi von „Gesetzes wegen“ ausschließen, sind offensichtlich nicht gegeben.

Die Besorgnis der Befangenheit des Beisitzers U., die gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 RO zum Ausschluss des Beisitzers U. führen könnte, liegt nicht vor. Gemäß § 49 Abs. 2 RO ist ein Mitglied der Spruchinstanz befangen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das ist der Fall, wenn ein Beteiligter die auf objektiv feststellbaren Tatsachen beruhende, subjektiv vernünftigerweise mögliche Besorgnis hat, der Beisitzer/Richter werde in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden oder habe sich in der Sache bereits festgelegt. Die rein subjektive Besorgnis, die nicht auf konkreten Tatsachen beruht oder für die vernünftigerweise bei Würdigung der Tatsachen kein Grund ersichtlich ist, reicht dagegen zur Ablehnung nicht aus.

Vgl. zu entsprechenden Regelungen in gerichtlichen Prozessordnungen BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. Februar 2009 - 1 BvR 182/09 -, juris, Rn. 13; Beschluss vom 18. Juni 2003 - 2 BvR 383/03 -, juris, Rn. 18; BVerwG, Beschluss vom 23. Oktober 2007 - 9 A 50.07 u. a. -, juris, Rn. 5. OVG NRW, Beschluss vom 12. Januar 2018 - 5 A 3066/17 -, n.V.

Der Beschwerdeführer beruft sich zur Begründung seines Ablehnungsgesuchs darauf, der Beisitzer U. sei Vorsitzender eines Organs des Kreishandballverbandes

sowie des HVX; der Kreishandballverband sei in ähnlicher Weise wie er selbst von einer Strafmaßnahme des Beschwerdegegners betroffen.

Aus diesem Vortrag ergeben sich keine objektiven Gründe, die eine Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Beisitzers U. begründen. Dass allein die Zugehörigkeit zu einer Rechtsinstanz unterhalb der Ebene des DHB nicht geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, erhellt sich bereits aus der Regelung des § 46 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Beschwerdegegners, wonach als Beisitzer des Bundessportgerichts nur derjenige nicht in Betracht kommt, der eine weitere Funktion im DHB, in einem Ligaverband, in einem Bundesligenverein oder in einem Verein der Dritten Liga innehat. Mit anderen Worten, der Satzungsgeber geht selbst davon aus, dass das bloße Innehaben einer Funktion unterhalb der Ebene des DHB der Zugehörigkeit zum Bundessportgericht und damit einem Tätigwerden für dieses nicht entgegensteht.

Eine wie auch immer geartete Vorbefassung des Beisitzers U. mit dem vorliegenden Streitgegenstand ist nicht zu ersehen.

Der Umstand, dass der Kreishandballverband, dem der Beisitzer U. angehört und dessen „Gerichtsvorsitzender“ der Beisitzer U. ist, ebenfalls in das Visier des Beschwerdegegners im Zusammenhang mit der Verletzung des Spielverbots während der „Frauen-WM 2017“ geraten ist, stellt keinen vernünftigen Grund für die Annahme einer Voreingenommenheit des Beisitzers U. dar. Zwar weist der Beschwerdeführer zutreffend darauf hin, dass es sich bei den Rechtsinstanzen, denen der Beisitzer U. vorsitzt, um satzungsgemäße Organe der jeweiligen Verbände handelt. Ebenso klar sind aber auch die Satzungsbestimmungen des Kreishandballverbandes sowie des HVX zu der Frage, welches Organ bzw. welche Organe jeweils die Geschäfte des Verbandes führen – nämlich Vorstand und erweiterter Vorstand bzw. Präsidium und erweitertes Präsidium. Die Rechtsinstanzen arbeiten davon satzungsgemäß strikt getrennt in gänzlicher Unabhängigkeit. Dabei sei darauf hingewiesen, dass für die Ebene des DHB nichts Abweichendes gilt. Sind danach aber die Rechtsinstanzen, denen der Beisitzer U. vorsteht, schon vom Ansatz her selbst von Strafmaßnahmen des DHB nicht betroffen und haben sie über diese auch nicht zu urteilen und können sie des Weiteren auf das Verhalten ihres

Verbandes gegenüber den vom Beschwerdegegner angekündigten und ausgesprochenen Strafmaßnahmen satzungsgemäß keinen Einfluß nehmen – konsequent haben die Mitglieder der Rechtsinstanzen selbst auf den jeweiligen Verbandstagen kein Stimmrecht -, so fehlt es an jedwedem objektiven Anhalt für eine Voreingenommenheit des Beisitzers U..

Dass es für den Beschwerdeführer kein Wahlrecht unter den unbefangenen Mitgliedern des Bundessportgerichts gibt, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Der Beschluss ist sportgerichtlich unanfechtbar.